

Gemeinde Mühlenbecker Land
Bürgerservice und Ordnung
Liebenwalder Str. 1
OT Mühlenbeck
16567 Mühlenbecker Land



Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht gem. § 2 Hundehalterverordnung

§2 Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht: (1) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestructur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. (2) Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen. Die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips sind mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen.

Angaben zum Hundehalter

Vor- und Nachname:

Straße, Hausnummer:

PLZ und Wohnort:

Telefonnummer:

Angaben zum Hund

Rasse:

Zuchtnamen / Rufname:

Wurfdatum:

Größe und Gewicht:

Alter und Farbe:

Mikrochip-Transponder:

Steuermarken-Nr.:

Datum und Unterschrift des Hundehalters